



# BEGRÜNDUNG

## Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Dänischenhagen, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Für das Gebiet nordwestlich des Sportplatzes teilweise zwischen Schulstraße  
und dem Wohngebiet Rosenweg

**Bearbeitung:**

**B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB**

Schleiweg 10 – 24106 Kiel - Fon: 0431-59674683 -0 - Fax: 0431-59674699 - info@b2k.de

**Stand: 30.11.2020**

Art des Verfahrens:

Regelverfahren - Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) - Einfacher Bebauungsplan (§30 (3) BauGB)

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB - Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Einbeziehung von Außenbereichsfächen in das beschleunigte Verfahren (§ 13 b)

Stand des Verfahrens:

**§ 3 (1) BauGB - § 3 (2) BauGB - § 4 (1) BauGB - § 4a (2) BauGB - § 4 (2) BauGB - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 10 BauGB**

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS, RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>STAND DES VERFAHRENS .....</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>LAGE IM RAUM, DERZEITIGE NUTZUNG UND FLÄCHENGRÖÖE .....</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN, ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN.....</b>	<b>6</b>
5.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 .....	6
5.2	Regionalplan für den Planungsraum III (2000).....	6
5.3	Flächennutzungsplan .....	7
5.4	Bebauungsplan Nr. 5 .....	7
<b>6.</b>	<b>INHALTE DER PLANUNG – FESTSETZUNGEN .....</b>	<b>7</b>
6.1	Fläche für den Gemeinbedarf .....	7
6.2	Maß der baulichen Nutzung .....	8
6.2.1	Höhe der baulichen Anlagen .....	8
6.2.2	Zulässige Grundfläche (GR).....	8
6.2.3	Zahl der Vollgeschosse .....	8
6.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche .....	9
6.3.1	Bauweise .....	9
6.3.2	Überbaubare Grundstücksflächen.....	9
<b>7.</b>	<b>ERSCHLIEÖUNG .....</b>	<b>9</b>
7.1	Grünordnung .....	9
7.2	Grünordnung / Umweltbelange .....	9
7.2.1	Landschaftspflege.....	10
7.2.2	Artenschutzrechtliche Belange .....	10
<b>8.</b>	<b>VER- UND ENTSORGUNG .....</b>	<b>11</b>
8.1	Wasserversorgung .....	11
8.2	Schmutzwasserentsorgung .....	11
8.3	Oberflächenwasserbeseitigung .....	12
8.4	Löschwasserversorgung .....	12

<b>8.5</b>	<b>Energieversorgung .....</b>	<b>12</b>
<b>8.6</b>	<b>Fernmeldeversorgung .....</b>	<b>12</b>
<b>8.7</b>	<b>Müllentsorgung .....</b>	<b>12</b>
<b>9.</b>	<b>LÄRMIMMISSIONEN .....</b>	<b>12</b>
<b>9.1</b>	<b>Sportanlagenlärm .....</b>	<b>12</b>
<b>9.2</b>	<b>Gewerbelärm nach TA Lärm .....</b>	<b>15</b>
<b>10.</b>	<b>VERKEHRSGUTACHTEN .....</b>	<b>16</b>
<b>11.</b>	<b>ATLASTEN .....</b>	<b>17</b>
<b>12.</b>	<b>DENKMALSCHUTZ .....</b>	<b>17</b>
<b>13.</b>	<b>KAMPFMITTEL.....</b>	<b>17</b>
<b>14.</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG .....</b>	<b>17</b>
<b>15.</b>	<b>ANLAGEN .....</b>	<b>18</b>

## **1. Anlass und Ziele der Planung**

In der Gemeinde besteht in direkter Nachbarschaft zum Kindergarten und der Dänischen Schule ein Sportzentrum inklusive eines Sport- und Jugendheims. Das Bestandsgebäude wurde in zwei Bauabschnitten errichtet, 1973 der erste und 1994 der zweite Bauabschnitt. Das Gebäude beinhaltet Umkleidebereiche, Dusch- und Waschräume sowie eine WC-Anlage. Weiterhin bestehen im Bestandsgebäude Clubräume, welche als Restauration betrieben werden, sowie ein Mehrzweckraum, in dem teilweise Volkshochschulkurse stattfinden. Es befinden sich im Bestandsgebäude weiterhin noch ein Schiedsrichterraum, ein Lagerraum sowie ein Technikraum.

Das bestehende Sport- und Jugendheim entspricht insbesondere in Hinblick auf die Restauration sowie die Sanitäranlagen und Umkleidebereiche nicht den heutigen Anforderungen. Der als Restauration genutzte Clubraum erfüllt weder in technischer noch in hygienischer Sicht den heutigen Anforderungen. Die Umkleide- und Waschräume sind für die Nutzungen z.B. für Fußballmannschaften viel zu klein dimensioniert.

Die Gemeinde beabsichtigt das Bestandsgebäude zu sanieren und zu erweitern, um so die Umkleidebereiche sowie den Restaurationsbetrieb an den heutigen Anforderungen anzupassen.

Ein weiteres Planungsziel ist es aufgrund der gesteigerten Mitgliederzahl des MTV Dänischenhagen und neuer Bedürfnisse der Mitglieder einen zusätzlichen Sporthallenraum zu errichten. Der Neubau der Mehrzweckhalle soll Platz für ein großes Angebot an verschiedenen Sportarten bieten sowie auch als Veranstaltungsstätte für bis zu 199 Personen dienen.

Mit der Planung werden die folgenden städtebaulichen Ziele verfolgt:

- Festsetzung einer 'Fläche für den Gemeinbedarf', um die Erweiterung des Sport- und Jugendheimes sowie den Neubau der Mehrzweckhalle zu ermöglichen.
- Regelung einer möglichen Nachnutzung des Jugend- und Sportheimes und der Mehrzweckhalle dahingehend, dass auch sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Zwecken dienende Einrichtungen zulässig sind.

## **2. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen**

Die Gemeinde fasste am 22.03.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.06.2018 öffentlich bekanntgemacht.

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), bekanntgemacht am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der

Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016, und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

### **3. Stand des Verfahrens**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird im Verfahren nach § 13a BauGB 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' aufgestellt. Das Verfahren nach § 13a BauGB kann im vorliegenden Fall angewendet werden, da es sich bei der 2. Änderung um eine geringfügige Nachverdichtung handelt und die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt.

Im Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB. Hiernach kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden. Von dieser Regelung machte die Gemeinde teilweise Gebrauch.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 05.07.2018 statt.

Auf eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet.

Am 14.09.2020 wurde durch die Gemeindevertretung der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Aufgrund einer formalen Änderung wurde am 30.11.2020 der erneute Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB wird am 19.01.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hat gemäß § 3 (2) und § 4 (2) Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 28.01.2021 bis 01.03.2021 abzugeben.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom **17.12.2020** aufgefordert, ihre Stellungnahmen abzugeben.

### **4. Lage im Raum, derzeitige Nutzung und Flächengröße**

Die Gemeinde Dänischenhagen liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde und ist ca. 10 Kilometer von der Landeshauptstadt Kiel und ca. 3 Kilometer von der Ostsee entfernt. Sie wird im Norden und Westen von landwirtschaftlich genutzten Flächen und im Süden durch den „Golf- & Landclub Gut Uhlenhorst“ eingefasst. Die B 503 grenzt im Osten unmittelbar an die Gemeinde Dänischenhagen und ist eine direkte Verbindung in die Landeshauptstadt Kiel und die umliegenden Gemeinden sowie nach Eckernförde (26 km) und Gettorf (14 km).

Dänischenhagen ist die größte Gemeinde des Amtsgebietes Dänischenhagen, derzeit leben ca. 3.900 Einwohner in der Gemeinde. Sie umfasst die Ortsteile Freidorf, Kaltenhof, Kuhholzberg, Lehmkatzen, Scharnhagen, Uhlenhorst und Sturenhagen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 liegt im Hauptort. Das Plangebiet liegt nordwestlich des Sportplatzes und südöstlich der Dänischen Schule. Es grenzt an die bestehende Wohnbebauung in der 'Schulstraße' an.

Der Geltungsbereich wird von dem Sport- und Jugendheim sowie den dazugehörigen Außenanlagen eingenommen.

Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,17 ha.

## **5. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben**

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 zu berücksichtigen:

### **5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010**

Der seit Oktober/2010 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Dänischenhagen die folgenden Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum in Bezug auf die Landeshauptstadt Kiel.
- Die Gemeinde liegt im '10km-Umkreis um ein Mittelzentrum, um den Zentralbereich eines Oberzentrums und um Hamburg'.
- Die Gemeinde liegt innerhalb eines 'Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung'.
- Die Gemeinde liegt an einer Bundesstraße.

Dem Textteil des Landesentwicklungsplanes sind zu Sporteinrichtungen folgende Ausführungen zu entnehmen:

In Kap. 4.6 ist dargelegt, dass in allen Gemeinden Sportstätten in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen sollen. Dabei soll das Angebot den sich verändernden Sportbedürfnissen sowie geschlechterspezifischen Aspekten und den Belangen von Menschen mit Behinderungen gerecht werden (vgl. LEP, S. 103).

### **5.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)**

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). Eine Fortentwicklung des Regionalplanes steht noch aus, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe

zu beachten ist. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes.

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde bzw. das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum der Landeshauptstadt Kiel.
- Südlich der Gemeinde verläuft eine Grünzäsur.
- Die Gemeinde liegt an einer Bundesstraße.

Der Regionalplan enthält die Aussage, dass die soziale Infrastruktur, zu denen die Sport- und Spielstätten zählen, möglichst wohnortnah vorgehalten werden sollen und die Einrichtungen, soweit sie bedarfsgerecht sind, langfristig gesichert werden (vgl. Regionalplan, S. 66f).

### **5.3 Flächennutzungsplan**

Seit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (1983) gilt für das Plangebiet die folgende Darstellung:

- Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz'

Parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 wurde die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (1997) durchgeführt. Seitdem gilt für das Plangebiet die folgende Darstellung:

- Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz'

#### **Bewertung**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 entwickelt sich aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes.

### **5.4 Bebauungsplan Nr. 5**

In dem Bebauungsplan Nr. 5 ist das Sport- und Jugendheim als 'Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen' mit der Zweckbestimmung 'Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen' festgesetzt.

## **6. Inhalte der Planung – Festsetzungen**

### **6.1 Fläche für den Gemeinbedarf**

Es wird eine 'Fläche für den Gemeinbedarf' festgesetzt. In der 'Fläche für den Gemeinbedarf' sind folgende Einrichtungen und Anlagen zulässig:

- sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
- kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
- Gastronomische Nutzung, welche der übergeordneten Nutzung gegenüber in der Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.

Begründung:

Die Festsetzung einer 'Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen' wird aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 5 übernommen.

Die zulässigen Einrichtungen und Anlagen (Nutzungen) entsprechen der Zielplanung beziehungsweise waren bereits im Sport- und Jugendheim vorhanden. Die zulässigen Räume für kulturelle, soziale Zwecke und einer untergeordneten gastronomischen Nutzung räumen einen gewissen Spielraum ein, so dass mit dem zukünftigen Gebäude den vielseitigen Ansprüchen eines neuen Sport- und Jugendheim Rechnung getragen werden kann.

## **6.2 Maß der baulichen Nutzung**

### **6.2.1 Höhe der baulichen Anlagen**

Die maximale Gebäudehöhe (GHmax) wird durch die Höhenangabe über Normalnull (ü. NN.) festgesetzt. Diese maximale Gebäudehöhe darf ausnahmsweise durch untergeordnete Bauteile oder technische Anlagen (z.B. Schornsteine, Lüftungsanlagen, Solar- oder Photovoltaikanlagen etc.) um maximal 1,00 m überschritten werden. Eine Überschreitung durch Dachaufbauten oder Dachgauben ist nicht zulässig.

Für die Baufläche wird eine maximale Gebäudehöhe von 26,00 m über NN. festgesetzt.

Begründung:

Das Sport- und Jugendheim soll als zweigeschossiger Bau errichtet werden. Bei Geländehöhen, die zwischen 14,00 m und 16,00 m über NN. liegen, ergibt sich eine maximale Gebäudehöhe von ca. 11,00 m.

### **6.2.2 Zulässige Grundfläche (GR)**

Für die Baufläche wird eine zulässige Grundfläche von maximal 1.000 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Begründung:

Das Sport- und Jugendheim besteht aus verschiedenen Nutzungen, wie den Umkleidebereichen, Dusch- und Waschräumen, einer WC-Anlage und einer Mehrzweckhalle.

### **6.2.3 Zahl der Vollgeschosse**

Für die Baufläche werden zwei Vollgeschosse festgesetzt.

Begründung:

Aufgrund der geringen Grundstücksgröße werden die Nutzungen des Sport- und Jugendheims auf zwei Geschosse verteilt werden. Die Zweigeschossigkeit ergibt sich des Weiteren auch aus der vorhandenen Topographie. Ein Teil des Gebäudes wird in die vorhandene Hanglage gebaut werden.

## **6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**

### **6.3.1 Bauweise**

Für die Baufläche wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Länge und Breite des Gebäudes darf jeweils mehr als 50 m betragen.

#### Begründung:

Es soll ein Gebäude mit einer Grundfläche von bis zu max. 1.000 m<sup>2</sup> entstehen können. Die Größe des Gebäudes wird durch die geplanten Nutzungen bestimmt. So soll das Sport- und Jugendheim baulich erweitert werden. Die Umkleidebereiche, Dusch- und Waschräume sowie die WC-Anlage werden saniert und modernisiert und eine Mehrzweckhalle baulich ergänzt werden. Da die Gebäudeseiten länger als 50 m sind, liegt eine abweichende Bauweise vor.

### **6.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt.

#### Begründung:

Durch die Baugrenze wird der Standort für das Sport- und Jugendheim vorgegeben. Diese umfasst das bestehende Gebäude sowie die Möglichkeit der Erweiterung.

## **7. Erschließung**

Das Plangebiet liegt an der 'Schulstraße' und wird über diese bereits erschlossen.

Von der 'Schulstraße' ausgehend existiert ein Parkplatz, der auch von dem Sport- und Jugendheim mitgenutzt wird.

### **7.1 Grünordnung**

#### Baumpflanzungen

An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen entlang der Schulstraße sind 3 Laubbäume als 3 x v. Hochstämme, Stamm-Umfang 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, wobei der Baumstandort offen sein und mind. 10 m<sup>2</sup> umfassen muss. Geeignete Baumarten sind z.B. Linde, Stieleiche, Traubeneiche und Vogelkirsche sowie Hainbuche, Feldahorn, Zierapfel.

### **7.2 Grünordnung / Umweltbelange**

Der vorliegende Bebauungsplan der Gemeinde Dänischenhagen wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt. Auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann gem. § 13 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet werden.

### **7.2.1 Landschaftspflege**

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 liegt innerhalb eines großen Schul- und Sportzentrums. Der Geltungsbereich umfasst dabei das Jugend- und Sportheim und grenzt an eine größere Sportplatzanlage an.

Das Grundstück wird zum größten Teil von dem bereits vorhandenen Gebäude des Jugend- und Sportheims sowie dessen Erschließung und Nebengebäuden eingenommen. In nördliche Richtung dient eine Heckenpflanzung mit einigen jüngeren Einzelbäumen (Ahorn und Eiche) als Abschirmung zur Kindertagesstätte. Aufgrund der Lage einiger Bäume innerhalb oder angrenzend der Baugrenze werden diese abgängig sein.

Im Plangebiet bestehen keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder § 21 LNatSchG.

### **7.2.2 Artenschutzrechtliche Belange**

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' oder 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Es wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Am 17.12.2018 wurde das Plangebiet und insbesondere die Grünstrukturen hinsichtlich ihrer Eignung als Quartier für Fledermäuse überprüft. Außerdem wurde untersucht, welche Vogelarten im Plangebiet vorkommen können.

#### **A) Europäische Vögel**

Für die Betrachtung der Gruppe der Brutvögel werden im Folgenden die Gilden der Gehölzbrüter (umfasst Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter), der Bodenbrüter innerhalb oder am Rande von Gehölzen und der Gebäudebrüter zusammengefasst. Die einzelnen betroffenen Arten der Vogelgilden sind in Tabelle 4 der artenschutzrechtlichen Untersuchung aufgeführt.

Vorkommen im Planungsraum: Die aufgeführten Arten besiedeln den Planungsraum in unterschiedlicher Dichte. Fast alle Arten befinden sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Der Star gilt seit kurzem als bundesweit gefährdet (RL D „3“), Haussperling, Feldsperling und Gartenrotschwanz werden auf der bundesweiten Vorwarnliste „V“ geführt (RL D „V“). In Schleswig-Holstein gelten sie derzeit jedoch alle als ungefährdet.

#### **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1: Bauzeitenregelung für Brutvögel:

Alle Baumfällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm (vgl. LBV-SH & AFPE 2016) und alle Gebäuderückbauten sind in einem Zeitraum durchzuführen, in dem sich nachweislich keine Fledermäuse in den Gehölzen bzw. Gebäuden aufhalten. Dieser Zeitraum erstreckt sich vom 01.12. bis zum 28./29.02. des Folgejahres. Alle übrigen Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Fällung und Rodung der Gehölze, Beseitigung der Vegetationsstrukturen) sind nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres (d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit) zulässig.

### **Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (AA)**

Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA1 (Baumpflanzung für die Vogelgilde der Gehölzbrüter (Gehölzfrei Gehölzbodenbrüter):

Für die Beseitigung von 6 Bäumen ist zum fortgesetzten Erhalt der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten der Brutvogelgilde der Gehölzbrüter eine entsprechende Neupflanzung im Verhältnis 1:1 bis 1:2 von regionaltypischen, standortgerechten Bäumen mit regionaler Herkunft vorzunehmen (Maßnahme AA1: Baumneupflanzung).

### **B) Fledermäuse**

Als maßgeblicher Eingriff ist für die lokale Fledermausfauna die Beseitigung der Bäume zu betrachten, die z.B. von der Zwerg-, Rauhaut- und Mückenfledermaus, Braunes Langohr bzw. dem Großen Abendsegler als Tageseinstände genutzt werden können. Auch bei möglichen Bauarbeiten am Bestandsgebäude können Fledermausarten wie die Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus sowie das Braune Langohr zu Schaden kommen. Somit kann es zu direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Fäll- und Baumentnahmen zu Zeiten mit Besatz durchgeführt werden. Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist daher eine Bauzeitenregelung einzuhalten, welche den gesamten Zeitraum der sommerlichen Fledermausaktivitätsphasen ausspart.

### **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1: Bauzeitenregelung**

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind alle Baumfällungen (von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm) und Gebäuderückbauten grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Die übrigen Baufeldfreimachungen und Gehölzbeseitigungen haben außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres zu erfolgen.

## **8. Ver- und Entsorgung**

Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

### **8.1 Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung erfolgt über das Netz des örtlichen Wasserversorgers. Die Wasserversorgungsanlagen sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu erweitern.

### **8.2 Schmutzwasserentsorgung**

Das anfallende Schmutzwasser wird in das vorhandene Kanalisationsnetz der Gemeinde Dänischenhagen geleitet.

### **8.3 Oberflächenwasserbeseitigung**

Das anfallende Oberflächenwasser des Grundstückes in das vorhandene Kanalisationsnetz der Gemeinde Dänischenhagen geleitet.

### **8.4 Löschwasserversorgung**

Die Löschwasserversorgung wird durch eine ausreichende Anzahl von Unterflurhydranten – im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes – sichergestellt. Ein Nachweis erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

Das Wasserversorgungsnetz des örtlichen Wasserversorgers ist auf Trinkwasser ausgelegt. Im Notfall können jedoch Hydranten – im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes – zur Wasserentnahme für Löschwasser genutzt werden, unter Einhaltung des DVGW-Arbeitsblattes W-405.

### **8.5 Energieversorgung**

Die Versorgung mit Elektroenergie und Gas wird durch Anschluss an die vorhandenen Versorgungsnetze sichergestellt.

### **8.6 Fernmeldeversorgung**

Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

### **8.7 Müllentsorgung**

Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AWR) sichergestellt.

## **9. Lärmimmissionen**

### **9.1 Sportanlagenlärm**

Im Rahmen der Bauleit- und Genehmigungsplanung sind die auf die vorhandene Bebauung einwirkenden Emissionen und die Immissionen zu ermitteln. Die berechneten Beurteilungspegel sind anschließend mit den Immissionsrichtwerten der Sportanlagenlärmschutzverordnung, 18. BImSchV [1] zu vergleichen. Sofern diese überschritten werden, sind Lärmschutzmaßnahmen zu ermitteln.

Entsprechend der Bestimmungen der 18. BImSchV [1] sind bei der Überprüfung der lärmtechnischen Situation alle Sportanlagen im Umfeld des Neubaus zu betrachten, so dass die Emissionen der vorhandenen Sportplätze und der Tennisanlage mit zu berücksichtigen sind.

Die Emissionen der Außenanlagen der vorhandenen Schule und der Kindertagesstätte sind entsprechend §22 Abs. 1a des Bundesimmissionsschutzgesetzes, BImSchG [2] als keine schädlichen Umwelteinwirkungen einzustufen und daher nicht zu betrachten.

Die Art der Nutzung der Sportanlagen wird gemäß der Auskunft des MTV Dänischenhagen vom Juni, August und September 2019 berücksichtigt. Als maßgeblich wird die Nutzung der

Außensportanlagen durch die Fußballsparte sowie die Tennisanlage betrachtet. Die öffentliche Nutzung der Sportanlagen außerhalb der Trainings- und Spielzeiten ist nicht zulässig.

Die Nutzung aller geplanten und vorhandenen Sportanlagen zur Sportausübung ist ausschließlich im Beurteilungszeitraum TAG zwischen 07.00 und 22.00 Uhr möglich. Im Beurteilungszeitraum NACHT sind lediglich Veranstaltungen im Clubheim und in der Mehrzweckhalle, die die Nutzung der zugeordneten Parkplätze nach sich ziehen, möglich.

Die lärmtechnischen Berechnungen haben ergeben, dass sich die Situation im Beurteilungszeitraum TAG unproblematisch darstellt. Im Beurteilungszeitraum NACHT sind Nutzungseinschränkungen vorzunehmen.

Beurteilungszeitraum TAG im Sinne der 18. BImSchV [1]:

- Die Nutzung der Mehrzweckhalle und des Fitnessraumes sind ohne Einschränkungen möglich.
- Die Nutzung des Clubraumes ist ohne Einschränkungen möglich.
- Die Nutzung des Parkplatzes Schule und des Parkplatzes Schulstraße ist uneingeschränkt möglich.

Beurteilungszeitraum NACHT im Sinne der 18. BImSchV [1]:

- Jegliche Nutzung des Parkplatzes Schulstraße durch die Nutzer der Sportanlagen ist auszuschließen.
- Die Regelnutzung des Parkplatzes Schule durch die Nutzer der Sportanlagen ist möglich.
- Eine Nutzung bei Veranstaltungen ist an maximal 18 Tagen eines Kalenderjahres möglich.
- Das Öffnen der Fenster des Clubraumes während lauter Veranstaltungen ist unzulässig, sofern es sich um keine seltenen Ereignisse nach 18. BImSchV [1] handelt. Bei seltenen Ereignissen im Sinne der 18. BImSchV [1] dürfen ausschließlich die von der Schulstraße abgewandten Fenster zum Lüften benutzt werden. Alternativ ist eine Belüftungsanlage zu installieren.
- Das Öffnen der Fenster der Mehrzweckhalle während zukünftiger Veranstaltungen im Sinne der seltenen Ereignisse nach 18. BImSchV [1] ist ausschließlich an der Nordwestseite möglich.

Die lärmtechnische Untersuchung wurde am 13.07.2020 hinsichtlich einer geplanten gastronomisch genutzten Dachterrasse erweitert.

Die Berechnungen werden für 50 anwesende Personen durchgeführt. Im Planungsfall wird für 50% der Anwesenden ein Schalleistungspegel für „Sprechen gehoben“ berücksichtigt. Die Dachterrasse wird mit einem Schalleistungspegel von LWA = 84 dB(A) als Flächenschallquelle in einer Höhe von 1,20 m über dem Boden der Dachterrasse berücksichtigt. Der Spitzen-Schalleistungspegel wird nach der

VDI 3770 [2], Abschnitt 4.2 für „lautes Schreien“ mit  $LWA,max = 100 \text{ dB(A)}$  zum Ansatz gebracht.

Entsprechend der Ausführungen der LTU Sport werden die Immissionsrichtwerte im Planfall 2, Sonn- und Feiertag, Punktspielbetrieb in der mittäglichen Ruhezeit und außerhalb der Ruhezeiten ausgeschöpft, so dass die Berechnungen für diesen Planfall als ungünstigste Betrachtung im Beurteilungszeitraum TAG erfolgen.

### **Beurteilungszeitraum TAG (Planfall 2 der LTU Sport)**

Die Ergebnisse der Berechnungen in Tabelle 2.1 zeigen, dass die Immissionsrichtwerte TAG der 18. BImSchV [1] um mindestens 3 dB(A) innerhalb der morgendlichen und um mindestens 1dB(A) innerhalb der übrigen Ruhezeiten an der Kindertagesstätte unterschritten werden. Die Unterschreitung an der Wohnbebauung liegt bei mindestens 7 dB(A) innerhalb der morgendlichen bzw. 13 dB(A) innerhalb der abendlichen Ruhezeiten. In der mittäglichen Ruhezeit und außerhalb der Ruhezeiten werden die Immissionsrichtwerte mindestens eingehalten.

- Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Ergebnisse der Berechnungen in Tabelle 2.2 zeigen, dass die Immissionsrichtwerte TAG der 18. BImSchV [1] für Maximalpegel in allen Beurteilungszeiträumen unterschritten werden.

- Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### **Beurteilungszeitraum NACHT, lauteste Nachtstunde Regelbetrieb Clubheim (Planfall 1 der LTU Sport)**

Entsprechend der Berechnungsergebnisse der LTU Sport ist die Nutzung des Parkplatzes Schule für den Regelbetrieb in der lautesten Nachtstunde möglich. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte NACHT bei 50% Auslastung des Parkplatzes Schule (=21 FzB/h) in der lautesten Nachtstunde ist gegeben.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass der Immissionsrichtwert NACHT bei Berücksichtigung des Regelbetriebes ausgeschöpft wird. Maßgeblich für die Immissionsorte Sch47.1 bis Sch53.1 sind die Emissionen des Parkplatzes Schule. Die Dachterrasse ist als irrelevant zu sehen.

- Die Nutzung der Dachterrasse beim Regelbetrieb des Clubheims im Beurteilungszeitraum NACHT ist möglich. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### **Veranstaltung im Clubheim (Planfall 3 der LTU Sport)**

Entsprechend der Ausführungen der LTU Sport für den *Planfall 3 Veranstaltung im Clubraum* führen die Emissionen des Parkplatzes Schule zu den Überschreitungen des Immissionsrichtwertes für Allgemeine Wohngebiete (WA) an der Bebauung im Zuge der Schulstraße. Die Nutzung des Parkplatzes Schule bei Veranstaltungen ist daher an maximal 18 Tagen eines Kalenderjahres im Rahmen der seltenen Ereignisse möglich. Während dieser

Veranstaltungen dürfen ausschließlich die von der Schulstraße abgewandten Fenster zum Lüften benutzt werden.

- Die Nutzung der Dachterrasse während der Veranstaltungen im Clubheim im Rahmen der seltenen Ereignisse im Beurteilungszeitraum NACHT ist möglich. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### **Fazit Sportanlagenlärm**

Die Nutzung der Dachterrasse ist tags als auch nachts ohne Lärmschutzmaßnahmen möglich, sofern keine Musikbeschallung erfolgt. Abschirmende Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es gelten weiterhin die Nutzungseinschränkungen der LTU Sport.

## **9.2 Gewerbelärm nach TA Lärm**

Bei Betrachtung der Dachterrasse als Gewerbeschallquelle ist entsprechend der Vorgaben der VDI 3770 [2] ein Impulzzuschlag von  $KI = 3,2$  dB zu berücksichtigen, der bei der durchgeführten Betrachtung nach 18. BImSchV [1] nicht zum Ansatz kommt. Damit steigen die Teilbeurteilungspegel an jedem Immissionsort infolge der Emissionen der Flächenschallquelle Dachterrasse um 3,2 dB(A). Für die im Abschnitt 2.2.2 durchgeführte Betrachtung der Regelnutzung und der vollen Auslastung der Dachterrasse ergibt sich für den Immissionsort Pau53.1 ein Beurteilungspegel NACHT von 41 dB(A) und überschreitet den zulässigen Immissionswert der hier anzuwendenden TA Lärm [3] um 1 dB(A).

- Lärmschutzmaßnahmen an der Dachterrasse für eine nächtliche Regelnutzung sind daher erforderlich.

Unter der Berücksichtigung einer reflektierenden Lärmschutzwand z.B. aus Glas mit 2 m Höhe an den offenen Seiten der Dachterrasse wird der Immissionsrichtwert NACHT der TA Lärm [3] an allen Immissionsorten eingehalten.

### **Fazit Gewerbelärm**

Die Nutzung der Dachterrasse ist tags ohne Einschränkungen möglich, sofern keine Musikbeschallung erfolgt. Zur Ermöglichung einer Regelnutzung im Beurteilungszeitraum NACHT sind abschirmende Lärmschutzmaßnahmen an der Dachterrasse erforderlich. Es gelten weiterhin die Nutzungsbeschränkungen der LTU Gewerbe.

Weiterhin wurde eine Lärmtechnische Stellungnahme zum Gewerbelärm nach TA Lärm hinsichtlich der Emissionen des Clubheims und der Mehrzweckhalle erstellt.

## **Clubheim (Planfall 3 der LTU Sport)**

Entsprechend der vorgelegten Aufstellung sind im Clubheim überwiegend Nutzungen geplant, die tagsüber stattfinden, z.B. Konfirmation, Leichenschmaus, u.ä.. Diese sind mit den entsprechend der *Lärmtechnischen Untersuchung zum Sportanlagenlärm nach 18. BImSchV zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 in der Gemeinde Dänischenhagen* vom 16.09.2019 berücksichtigten Nutzung als leise Veranstaltung (Planfall 1) vergleichbar und stellen sich unproblematisch dar. Nutzungen wie Geburtstagsfeiern, Polterabende, u.ä. sind mit der lauten

Veranstaltung nach der LTU Sportanlagenlärm vergleichbar (Planfall3), so dass die Lärmschutzmaßnahmen ohne rechnerische Nachweise übertragen werden können.

- Das Öffnen der Fensterflächen im Beurteilungszeitraum NACHT ist bei lauten Veranstaltungen nicht zulässig, sofern es sich um keine seltenen Ereignisse im Sinne der TA Lärm handelt. Bei Einstufung der Veranstaltungen als seltene Ereignisse dürfen die von der Schulstraße abgewandten Fenster zur Belüftung geöffnet werden. Alternativ ist eine Belüftungsanlage zu installieren.

### **Mehrzweckhalle**

Entsprechend der vorgelegten Aufstellung sind in Mehrzweckhallen überwiegend Nutzungen geplant, die nachmittags oder in den frühen Abendstunden stattfinden, z.B. Bühnenauftritte, Versammlungen, Vorträge, u.ä.. Als lauteste Veranstaltung werden Musikveranstaltungen an zwei bis drei Tagen im Jahr genannt, so dass diese mit der entsprechend LTU Sportanlagenlärm berücksichtigten Nutzung als laute Veranstaltung (Planfall 4) vergleichbar sind. Die Lärmschutzmaßnahmen können ohne rechnerische Nachweise übertragen werden.

- Das Öffnen der Fenster der Mehrzweckhalle im Beurteilungszeitraum NACHT während zukünftiger Veranstaltungen im Sinne der seltenen Ereignisse nach TA Lärm [1] ist ausschließlich an der Nordwestseite möglich.

## **10. Verkehrsgutachten**

Die verkehrliche Erschließung findet heute wie auch zukünftig über die Schulstraße statt. Eine Anbindung an das übergeordnete gemeindliche Streckennetz ist über den Knotenpunkt Dorfstraße (K 19) / Mühlenstraße (K 19) / Schulstraße geplant.

Im Rahmen der hier vorliegenden Verkehrsuntersuchung war zu prüfen, ob und in welcher Form das vorhandene Streckennetz in der Lage ist, das prognostizierte Verkehrsaufkommen leistungsfähig abzuwickeln bzw. welche baulichen Maßnahmen für eine leistungsfähige Abwicklung notwendig sind.

### Verkehrsverträglichkeit gemäß RASt 06

Die Schulstraße wird gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, RAST 2006 [10] als Sammelstraße eingestuft. In diesem Fall besteht aufgrund des Straßencharakters eine Verkehrsverträglichkeit bis zu 500 Kfz/h bzw. 5.000 Kfz/24h. Der Auslastungsgrad der Streckenkapazität liegt bei etwa 60 %.

Bei einer vorhandenen Fahrbahnbreite von 5,50 m ist der durchgängige Begegnungsfall Pkw/Lkw möglich.

Es besteht gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, ERA [11] eine gute Verträglichkeit der Radverkehrsführung als Mischverkehr auf der Fahrbahn.

### Leistungsfähigkeit

Die Berechnung der Leistungsfähigkeit gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, HBS 2015 [1] zeigt, dass der betrachtete Knotenpunkt in der Lage ist, das zukünftige Verkehrsaufkommen mit einer sehr guten Qualitätsstufe „QSV A“ leistungsfähig abzuwickeln. Es bestehen darüber hinaus weitere Kapazitätsreserven.

### **Empfehlung**

Aus verkehrsplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Baus einer Mehrzweckhalle im Zuge der Schulstraße in der Gemeinde Dänischenhagen. Der Knotenpunkt ist ohne bauliche Veränderungen in der Lage, den Verkehr leistungsfähig abzuwickeln.

Um die verkehrliche Situation in der Schulstraße, welche bereits heute durch die Hol- und Bringverkehre der Schule belastet ist, nicht weiter zu belasten, wird eine Öffnung der Mehrzweckhalle erst nach 8.00 Uhr empfohlen. Eine Überlagerung der Verkehre findet somit nicht statt.

## **11. Altlasten**

Nach Auskunft der unteren Bodenschutzbehörde bestehen im Plangebiet weder Altlasten noch altlastenverdächtige Standorte.

## **12. Denkmalschutz**

Im Plangebiet bestehen keine oberirdischen Kulturdenkmale. Über ein Vorkommen von möglichen archäologischen Kulturdenkmälern liegen keine Informationen vor.

## **13. Kampfmittel**

Gemäß der Anlage zur 'Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel' (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Dänischenhagen nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderem Maße betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet nicht wahrscheinlich. Eine Untersuchung des Plangebietes in Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln ist deshalb nicht erforderlich.

## **14. Auswirkungen der Planung**

Durch die Planung soll das Sport- und Jugendheim in Teilen neu geordnet bzw. die überbaubaren Flächen und die zulässigen Grundflächen erweitert werden, um eine den heutigen und künftigen Nutzungsansprüchen angemessene Bebauung zu ermöglichen. Das Baufenster wird dahingehend vergrößert, dass auf der Fläche eine Mehrzweckhalle neben dem bestehenden Sport- und Jugendheim errichtet werden kann. Durch die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche werden zusätzliche Nutzungen neben der Zweckbestimmung 'Sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen' ermöglicht.

Da es sich um die Neuordnung bzw. der Erweiterung einer bestehenden Nutzung handelt, sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

Flächen für die Erschließung und ausreichend Stellplätze für den ruhenden Verkehr sind bereits vorhanden, eine zusätzliche Belastung durch mehr Ziel- und Quellverkehre ist nicht zu erwarten.

## **15. Anlagen**

- Artenschutzbericht zur Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß 44 (1) BNatSchG, erstellt durch Bioplan, Dipl.-Biol. Detlef Hammerich, Dorfstraße 27a, 24625 Großharrie, vom 17.12.2018
- Verkehrsgutachten zum Bau einer Mehrzweckhalle, erstellt durch Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH (WVK), Havelstraße 33, 24539 Neumünster, vom 21.10.2019
- Lärmtechnische Stellungnahme zum Gewerbelärm nach TA Lärm, erstellt durch Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH (WVK), Havelstraße 33, 24539 Neumünster, vom 16.09.2019
- Lärmtechnische Untersuchung zum Sportanlagenlärm nach 18. BImSchV, erstellt durch Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH (WVK), Havelstraße 33, 24539 Neumünster, vom 16.09.2019
- 1. Ergänzung Lärmtechnische Untersuchung zum Sportanlagenlärm nach 18. BImSchV und Gewerbelärm nach TA Lärm, erstellt durch Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH (WVK), Havelstraße 33, 24539 Neumünster, vom 13.07.2020

Die Begründung wurde am ..... durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Dänischenhagen, den .....

Unterschrift/Siegel

.....  
- Bürgermeister -

Aufgestellt: Kiel, den 30.11.2020

**B2K**

**ARCHITEKTEN UND STADTPLANER**  
KÜHLE-KOERNER-GUNDELACH PartG mbB  
SCHLEIWEG 10 - 24106 KIEL - FON 0431 5967460  
info@b2k-architekten.de - www.b2k-architekten.de